

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 21. März 2019

Nr. 6

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 01.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt..... 45
- Bek vom 01.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt..... 46
- Bek vom 06.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-10 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 ..... 46
- Bek vom 08.03.2019 Nr. 12-1444.11-4-9 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019..... 47
- Bek vom 08.03.2019 Nr. 12-1444.12-4-11 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2019 ..... 48

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 06.03.2019 Nr. 22.2-2206.00-2/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Land 6 (Goldbach)..... 48
- Bek vom 06.03.2019 Nr. 22.2-2206.05-1/07 über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 49
- Bek vom 14.03.2019 Nr. 24-8324-5-1-5 über die Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Regierungsamtsblatt am 21. März 2019 (Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG))..... 49

#### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen ..... 50

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 01.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-8

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in der Sitzung am 14.12.2018 die Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.03.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels  
Abteilungsleiter

##### II.

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Der Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ erlässt folgende

##### 1. Änderungssatzung

##### § 1

Der Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kin-

derkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ ändert die aufgrund des Artikel 22 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2004 (GVBl Seite 272) in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 286), erlassene Satzung vom 22.07.2005 (Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 7 vom 27.07.2005) wie folgt:

- § 1 wird nach dem Wort „Kinderkrankenpflege“ ergänzt um folgenden Halbsatz:  
„sowie eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe.“
- § 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Schulen führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ und „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt“.

##### § 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Haßfurt, 21.02.2019

Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“

Schneider, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 45

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt**

Bekanntmachung vom 01.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in der Sitzung am 14.12.2018 die Änderung der Verbandsaufgabe und die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe und die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 23.01.2019 Nr. 12-1444.03-2-8 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.03.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“**

Der Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ erlässt folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“, die vom Kommunalunternehmen des Landkreises Haßberge Haßberg-Kliniken und der Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH am 19.07./27.08.2004 beschlossen und mit Schreiben der Regierung von Unterfranken am 16.09.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 09.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Neufassung:

„Verbandsmitglieder sind das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken und die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Schweinfurt und Haßfurt nach Bedarf und für den räumlichen Wirkungskreis Stadt Schweinfurt und Landkreis Haßberge eine Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie für Krankenpflegehilfe zu unterhalten.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Haßfurt, 21.02.2019  
Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“

Schneider, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 46

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung vom 06.03.2019 Nr. 12-1444.03-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 14.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.01.2019 Nr. 12-1444.03-2-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.03.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.074.270 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 712.670 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 189.080 Euro  
Anstalt des öffentlichen Rechts des  
Landkreises Haßberge

und auf die

Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH 523.590 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 22.000 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge 5.840 Euro  
und die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH 16.160 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Haßfurt, 21.02.2019  
Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Wilhelm Schneider, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABI 2019 S. 46

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung vom 08.03.2019, Nr. 12-1444.11-4-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 13.02.2019 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.02.2019 Nr. 12-1444.11-4-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 17, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.03.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

**er schließt im Gesamtergebnisplan**

in den Erträgen mit 3.341.640,00 Euro  
und in den Aufwendungen mit 3.341.640,00 Euro  
somit mit einem Saldo von 0,00 Euro

**im Gesamtfinanzplan**

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 3.326.700,00 Euro  
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 3.322.701,00 Euro  
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro  
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro  
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 3.999,--Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**1.700.000,-- EURO**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**0,-- EURO**

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt  
Schweinfurt, 28.02.2019

Töpper  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABI 2019 S. 47

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung vom 08.03.2019 Nr. 12-1444.12-4-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.02.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.02.2019 Nr. 12- 1444.12-4-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.03.2019  
Regierung von Unterfranken  
Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.355.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 3.355.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.355.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 3.304.000 €
und einem Saldo von	51.450 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
---------------------------------------	-----

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | - 17.000 € |
| und einem Saldo von                   | - 17.000 € |
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 34.450 € |
- ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 526,18 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 634,34 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 45,30 % und der Landkreis Würzburg 54,70 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| die Stadt Würzburg         | 727.065,00 € |
| den Landkreis Würzburg     | 877.935,00 € |
| und den Landkreis Würzburg | 91.550,00 €  |
- für Personalkostensätze an die Musikschule Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, 28.02.2019  
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg  
Eberhard Nuß  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl 2019 S. 48

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Land 6 (Goldbach)**

Bekanntmachung vom 06.03.2019 Nr. 22.2-2206.00-2/19

**Kehrbezirksausschreibung**

(Nr. 22.2-2206.00-2/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.08.2019** (Bestellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schorn-

steinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

**Aschaffenburg-Land 6 (Goldbach)**

Der Bezirk Aschaffenburg-Land 6 besteht aus einem Teilbereich des Ortsteiles Goldbach und dem Ortsteil Unterafferbach des Marktes Goldbach sowie einem Teilbereich des Ortsteiles Wenighösbach des Marktes Hösbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-

feger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

**Anforderungsprofil:**

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsschichtag ist der 30.04.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsschichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 30.04.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 06.03.2019  
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABI 2019 S. 48

**Schornsteinfegerwesen;  
Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung vom 06.03.2019 Nr. 22.2-2206.05-1/07

Die Regierung von Unterfranken hat folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren bestellt:

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Emmerling, Matthias	01.03.2019	Würzburg-Stadt 7
Würzburg, 06.03.2019		
Regierung von Unterfranken		
B r ü c k n e r		
Leiter des Bereiches		
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr		
Apl-I 2206		RABI 2019 S. 49

**Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Regierungsamtsblatt am 21. März 2019  
(Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG))**

Bekanntmachung vom 14.03.2019 Nr. 24-8324-5-1-5

Laut Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 18. Februar 2019 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 27. November 2018 den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen und dessen Freigabe zur Durchführung der Beteiligung (Anhörung und öffentliche Auslegung) entspr. § 4 Satz 3 Nr. 2 Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz und § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) beschlossen. Die Anhörung/öffentliche Auslegung erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG für die Dauer von zwei Monaten.

Im Rahmen der Abstimmung von Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume wird dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil mit Plansätzen und Begründung sowie 2 Anlagen zur Begründung Z 3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1: 100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 100.000 (West- und Ostblatt) sowie
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 BayLplG wird der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken  
- höhere Landesplanungsbehörde -  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210  
vom 21. März bis 15. Mai 2019  
während der Besuchszeiten  
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,  
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 empfehlenswert.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen unter der Adresse: [www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de) eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Zudem ist der Entwurf über die Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön unter: [www.main-rhoen.de](http://www.main-rhoen.de) und der Regierung von Unterfranken unter der Adresse: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/01215/index.html> in dem oben genannten Zeitraum einsehbar.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **15. Mai 2019** besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung. Diese sind zu richten an:

**Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4,  
98527 Suhl**

oder per E-Mail an die elektronische Postadresse [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de).

Die Regionale Planungsstelle Südwestthüringen bittet darum, in der Stellungnahme deutlich zu machen, auf welchen Teil der Planunterlagen (Text, Umweltbericht, Karte) sowie zu welchem konkreten Gliederungspunkt sich die Anregung bezieht. Wünschenswert wäre zudem, die vorgeschlagenen zu ändern bzw. zu ergänzenden Textstellen konkret zu formulieren und im Plansatz oder in den Karten (ausschnitten) sachbezogen zu platzieren. Die Anregungen und Bedenken sollten begründet werden.

Es wird – im Falle einer Äußerung – zudem um eine Kopie der Stellungnahme gebeten. Diese ist an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön zu richten:

per Post: c/o Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen oder

per E-Mail: [rvp@kg.de](mailto:rvp@kg.de). Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird eine **Zusendung** der Stellungnahme **per E-Mail** (als Word- oder pdf-Dokument) bevorzugt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 14.03.2019  
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r  
Leiter des Bereichs  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 8324

RABI 2019 S. 49

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Kathke

**Dienstrecht in Bayern I - Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen**

231. Aktualisierung

Stand: Dezember 2018

Preis: 114,20 Euro

Art.Nr. 66190231

Carl Link Verlag

Gesetz- und Ordnungsgeber waren - wie üblich - vor der Landtagswahl sehr rege tätig. Sie erhalten deshalb mit dieser Aktualisierung weitere wichtige Normen und Kommentierungen auf dem aktuellen Stand. Die neue Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) wurde aufgenommen. Sie bringt die von der Rechtsprechung seit längerem verlangte Regelung der Lehrerarbeitszeit auf Verordnungsebene.

Aktualisiert wurden die StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht und das BayBesG. Frau Engert hat Art. 81 BayBG überarbeitet, da das Nebentätigkeitsrecht ständig auf neue Lebenssachverhalte hin ausjustiert werden muss. Mit den Kommentierungen zu den Art. 107, 110 und 111 BayBG werden weitere Normen des Personalaktenrechts in Hinblick auf die vielfältigen Änderungen, die die Datenschutzgrundverordnung mit sich gebracht hat, aktualisiert. Wir hoffen, damit die vielen Unsicherheiten in diesem Bereich auszuräumen.

Linke

**VO (EG) 1370/2007 - Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße**

2. Auflage

591 Seiten, Hardcover Leinen

Preis: 139,00 Euro

ISBN: 978-3-406-64022-3

Verlag C.H. Beck

Die VO (EG) 1370/2007 führt ein neues gemeinschaftsrechtliches System ein, das an die Stelle des bisherigen europäischen und deutschen Eisenbahn- und Personenbeförderungsrechts tritt. Zugleich wird ein neues europaweit einheitliches Rechtsregime für Vergabe- und Beihilfenrecht im Personenverkehrsbereich geschaffen.

Die Kommentierung dient bei der Anwendung der komplexen Regeln in der Praxis als Wegweiser. Zugleich gibt sie praktische Hilfestellung für den Fall, dass sich deutsche Verkehrsunternehmen im europäischen Binnenmarkt um Aufträge bewerben.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

112. Aktualisierung

Stand: Oktober 2018

HR 205329

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung der VV-BayHO an den aktuellen Gesetzesstand,
- teilweise Neukommentierung des Art. 7 BayHO,
- abschließende Neukommentierung der VV zu Art. 70 BayHO,
- Aktualisierung der Erläuterungen zur EDVBK und zu den VV zu Art. 71, 77 und 79 BayHO,
- Neukommentierung der Verordnungsänderungen zur LfFV und zur DVVwZVG.

Adolph

### Sozialgesetzbuch II

### Sozialgesetzbuch XII

### Asylbewerberleistungsgesetz

106. Aktualisierung

Stand: Dezember 2018

HR 205425

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

- Mit dieser 106. Aktualisierung sind die **Kommentierungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (§§ 41 bis 46b SGB XII) **vollständig neu bearbeitet** worden.
- Zudem wurde die neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen zum SGB II, zum SGB XII und zum Asylbewerberleistungsgesetz eingearbeitet.

Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack

### Umweltrecht in Bayern

179. Aktualisierung

Stand: Dezember 2018

Preis: 115,26 Euro

Art.Nr.: 66237179

Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält neben der Neuaufnahme der 43. BImSchV Aktualisierungen des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, der Bayerischen IVÖ-Abwasser-Verordnung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer, der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, der 39. BImSchV, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern, des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Zuständigkeitsverordnung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinien zur Förderung eines umweltorientierten Managements in bayerischen Unternehmen.

Dr. Friedrich Harrer, Prof. Dr. Dieter Kugele

### Verwaltungsrecht in Bayern - Kommentar und Online-Ausgabe

120. Aktualisierung

Stand: November 2018

Preis: 237,62 Euro

Art.Nr.: 66211120

Carl Link Verlag

Mit dieser Lieferung wurden zunächst die Kommentierungen der Art. 72, 73, 74 und 75 BayVwVfG und der Art. 5, 26 und 27 BayVwZVG aktualisiert. Auf neuesten Stand wurden die Texte der DVVwZVG (Kennzahl 20.90), der ZustV (Kennzahl 22.15), des PAG (Kennzahl 24.10), des VollzBekPAG (Kennzahl 24.11), der ZPO (Kennzahl 27.10), des OWiG (27.40) und der VwGO (Kennzahl 30.00) gebracht. Schließlich wurden auch zahlreiche Kommentierungen zur VwGO aktualisiert, im Einzelnen die Kommentierungen zu den §§ 4, 6, 40, 42, 43, 48, 53, 80, 81, 116, 117, 120, 121, 125, 126, 128a, 130, 130a, 132, 141, 146 und 173 VwGO.

Dr. Paul Leonhardt

### Jagdrecht - Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen - Kommentar und Online-Ausgabe

89. Aktualisierung

Stand: Dezember 2018

Preis: 132,44 Euro

Art.Nr.: 66355089

Carl Link Verlag

Mit dieser Lieferung werden vor allem das BNatSchG, das Bay-NatSchG und die BArtSchV auf den neuesten Stand gebracht sowie die FFH-Richtlinie auszugsweise, die EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, der Leitfaden zum Kormoranmanagement und die Fischotter-Schadenausgleich-Richtlinie neu aufgenommen.

Vogel/Klenner/Heuss

### Abwasserabgaberecht in Bayern

### Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

### Kommentar und Online-Ausgabe

95. Aktualisierung

Stand: September 2018

Preis: 132,44 Euro

Art.Nr.: 66349095

Carl Link Verlag

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind u.a.:

- Mit Verordnung zur **Neuordnung der Klärschlammverwertung** vom 27.09.2017 (BGBl I S. 3465) wurde die neue Verordnung über die Verwertung von **Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV (Kennzahl 53.00 - Auszug)** bekannt gemacht, die am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.  
Auf die zeitlich gestaffelte Änderung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) durch Art. 4, 5 und 6 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 (BGBl I S. 3465) wird hingewiesen (*siehe Fußnote 2 zu Seite 1 der Kennzahl 53.00*).  
Zu **§ 6 Abs. 1 AbfKlärV (Kennzahl 53.00)** in Bezug auf die Abgabefreiheit für Kleineinleitungen von Schmutzwasser **gem. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG** siehe **Erl. 2.2 zu Kennzahl 21.07**.
- Der „31. März des Folgejahres“ als Zeitpunkt der **Abgabeerklärung nach Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG** ist eine abgabenrechtliche Ausschlussfrist. Bei der Versäumung der Erklärungsfrist kommt evtl. eine Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand in Betracht (siehe Erl. 2.1 zu **Kennzahl 21.10**).

Auf das **EDV-gestützte „Modul Abwasserabgabe“** innerhalb des Datenverbundes Abwasser Bayern (DABay - <https://dabay.bayern.de>) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Es wurde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG mit Wirkung vom 06. November 2017 eingeführt (siehe Erl. 4.2 zu Kennzahl 21.10).

- Die **Zuweisung** gem. Abwasserabgabenzuweisungs-Verordnung (**ZuwVAbwAG - Kennzahl 22.30**) beträgt im **Jahr 2018** für den im vorangegangenen Jahr entstandenen Verwaltungsaufwand je **Kreisfreier Stadt 9600 € und je Landkreis 29.550 €**.
- Aktualisiert wurden außerdem das **Kommunalabgabengesetz (KAG - Kennzahl 32.00)** durch Gesetze vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449 - Inkrafttreten: 25. Mai 2018); die **Abgabenordnung (AO - Kennzahl 33.00)** zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2754 - Inkrafttreten: 25. Mai 2018), das **Bayerische E-Government-Gesetz BayEGovG - Kennzahl 36.00** durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 341 - Inkrafttreten: 25. Mai 2018), das **Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG - Kennzahl 38.20)** durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260 - Inkrafttreten: 1. Juni 2018) und das **Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG - Kennzahl 38.30)** durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260 - Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

Peters/Balla/Hesselbarth

### Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung

4. Auflage 2018

Buch gebunden

Preis: 98,00 Euro

ISBN 978-3-8487-4236-3

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die 4. Auflage des HK-UVPG bietet eine komplette Neukommentierung des Rechts beider Umweltprüfungsarten. Bei jeder Vorschrift werden die Änderungen gegenüber dem alten Recht verständlich erklärt, die Auswirkungen für die Anwendungspraxis erläutert und herausgearbeitet.

Die Neuauflage setzt die **Schwerpunkte** bei den Hauptanliegen der Reform:

- Neuregelungen für das Verfahren der **UVP-Vorprüfung** (Flächen- und Klimaschutz, Unfall- und Katastrophenrisiken)
- **Kumulierende Vorhaben** (Umsetzung des „Irland-Urteils“ des EuGH)
- Neue Vorgaben für die **Erstellung eines UVP-Berichts bei der UVP**
- Durchführung der **Öffentlichkeitsbeteiligung** (Zentrale Internetportale, Abschen von einer erneuten Beteiligung)

- Neujustierung der Differenzierung zwischen **Neu- und Änderungsvorhaben**
- Neuer Abschnitt **„Teilzulassungen**, Zulassungsverfahren eines Vorhabens durch mehrere Behörden, **verbundene Prüfverfahren“**, dort insbesondere neue Vorgaben für den Bereich „Gemeinsame Durchführung“
- Neufassung **„Grenzüberschreitende UVP“** (Übersetzung von Unterlagen)
- UVP-Spezialregelungen der 9. BImSchV, der AtVfV und des BbergG
- Neue Mindestanforderungen für die **Überwachung** der gesetzten UVP-Vorgaben
- Modernisierung der Regelungen der SUP (auch die eines geänderten BauGB und ROG)

Wildermuth/Martens

### Die Libellen Europas

960 Seiten, gebundenes Buch

Preis: 39,95 Euro

ISBN 978-3-494-01690-0

Quelle & Meyer Verlag

Libellen gelten mit ihren Farbmustern und glitzernden Flügeln als Kleinodien der Gewässer und Akrobaten der Lüfte, deren Verhalten jeden Beobachter in seinen Bann zu ziehen vermag. Ebenso faszinierend ist ihre teils verborgene und teils augenfällige Lebensweise: Die Entwicklung im Wasser, die Umwandlung zum Fluginsekt am Gewässerrand, die Paarung in der Luft, die Eiablage ins Wasser. In diesem Übersichtswerk, hervorgegangen aus dem „Taschenlexikon der Libellen Europas“, ist das aktuell bekannte Wissen über die europäischen Libellen in 140 Artporträts zusammengestellt und mit 747 teils einmaligen Fotos illustriert. Von jeder Art werden Imago und Larve kurz beschrieben, ihr Name erklärt und die Verbreitung anhand von übersichtlichen Karten dargestellt. Im Mittelpunkt des Buches stehen die ökologischen, verhaltens- und naturschutzbiologischen Aspekte aller europäischen Libellenarten: die artspezifischen Entwicklungsgewässer und Landlebensräume, die Entwicklung im Ei, das Leben der Larve, die Form des Lebenszyklus und der Überwinterung, die Paarung und die Eiablage. Ein eigener Abschnitt behandelt die Gefährdung sowie mögliche Schutz- und Förderungsmaßnahmen. In zusätzlichen Kapiteln wird auf Organismen eingegangen, die als Parasiten und Aufsitzer mit Libellen assoziiert sind. Zur Sprache kommen auch exotische Libellenarten, die mit dem Handel von Aquarienpflanzen immer wieder nach Europa gelangen.

Schließlich geben Beobachtungstipps praktische Hinweise darauf, wo, wie und wann die Arten zu finden sind und worauf beim Beobachten oder Fotografieren zu achten ist.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Register der wissenschaftlichen, englischen und deutschen Libellennamen runden dieses einmalige Nachschlagewerk ab.